

Gebietsänderungsvertrag

zwischen

der Stadt Holzminden und der Gemeinde Neuhaus im Solling

Zwischen der Stadt Holzminden und der Gemeinde Neuhaus im Solling wird aus Anlaß des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden im Raum Holzminden vom 20.11.1972 (Nds. GVBl. S. 477) aufgrund der Beschlüsse des Rates der Stadt Holzminden vom 18.12.1972 und des Rates der Gemeinde Neuhaus im Solling vom 14. Dez. 1972 gemäß § 19 der Niedersächsischen Gemeindeordnung folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1 Ortsteilname

Die Gemeinde Neuhaus im Solling führt nach vollzogener Eingliederung den Namen "Stadt Holzminden – Ortschaft Neuhaus im Solling –" mit dem Zusatz "staatl. anerkannter heilklimatischer Kurort".

§ 2 Rechtsnachfolge

Die Stadt Holzminden wird Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Neuhaus im Solling.

§ 3 Zweckverbände

Die Stadt Holzminden tritt in die Rechte und Pflichten der Gemeinde Neuhaus im Solling beim Müllabfuhr-Zweckverband Landkreis Holzminden sowie bei dem Unterhaltungsverband Bever-Holzminde und dem Unterhaltungsverband Schwülme ein.

§ 4 Zweckvereinbarungen

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Beschulung der volksschulpflichtigen Kinder des 9. Schuljahres der Gemeinde Neuhaus im Solling in den Volksschulen der Stadt Holzminden vom 11. Juni 1965 wird aufgehoben. Die Stadt Holzminden wird die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Beschulung der volksschulpflichtigen Kinder der 5. bis 8. Schuljahre mit der Gemeinde Silberborn zur Auflösung bringen.

§ 5

Ortsrecht und –pläne

- 1) Das in der Gemeinde Neuhaus im Solling geltende Ortsrecht bleibt im bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten neuen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach der gesetzlichen Eingliederung bestehen, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist.
- 2) Mit dem Inkrafttreten des Eingliederungsgesetzes treten außer Kraft:
 - a) die Hauptsatzung
 - b) die Geschäftsordnung für den Rat
 - c) die Satzung über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung der ehrenamtlich Tätigen
 - d) die Standesbeamtsatzung
 - e) die Satzung über die Besoldung des Gemeindedirektors
 - f) die Verwaltungsgebührenordnung
- 3) Bis zum Inkrafttreten neuen Ortsrechts bleiben in Kraft:
 - a) die Kurgebührensatzung
 - b) die Satzung über die Straßenreinigung
 - c) die Satzung über die Müllabfuhr
 - d) die Satzungen über den Anschluß an die öffentlichen Wasser- und Abwasseranlagen (Kanalisationsanlagen)
 - e) die Satzung über die Benutzung der Friedhofskapelle (Leichenhalle)
 - f) die Satzung über die Benutzung der Friedhöfe und der sonstigen Bestattungseinrichtungen
 - g) die Hundesteuerordnung
 - h) Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
 - i) Verordnung über die Numerierung von Grundstücken
 - j) Satzung über Baugestaltung für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 3 "Wildenkielsgrund" und der Beschluß über das Gestaltungsverbot von Flachdächern in Neuhaus im Solling.
- 4) Die in der Gemeinde Neuhaus im Solling im Zeitpunkt der gesetzlichen Eingliederung bestehenden Bebauungspläne bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Einheitsgemeinde Holzminden unbefristet in Kraft. Die Einheitsgemeinde Holzminden verpflichtet sich, die von der Gemeinde Neuhaus im Solling eingeleiteten Verfahren für die Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 2 "Am Langenberg" (1. Änderung), Nr. 3 "Wildenkielsgrund" (1. Änderung), Nr. 3 "Wildenkielsgrund" (2. Änderung und Erweiterung), Nr. 7 "Fohlenplacken" und Nr. 8 "Hinter der Eichenallee" weiterzuführen.
- 5) Bis zum Erlaß einer neuen Haushaltssatzung der Einheitsgemeinde Holzminden ist unter Zugrundelegung des von der Gemeinde Neuhaus im Solling nach § 107 NGO vor dem 1.1.1973 zu verabschiedenden ordentlichen und außerordentlichen Haushaltsplanes gemäß § 111 aaO. zu verfahren.
- 6) Für Angelegenheiten, die durch das Ortsrecht der bisherigen Gemeinde Neuhaus im Solling nicht geregelt sind, tritt mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages das in der Stadt Holzminden geltende Ortsrecht in Kraft. In diesen Fällen ist der Ortsrat zu unterrichten.

§ 6

Realsteuerhebesätze

Für den Zeitraum von zwölf Monaten von dem Zeitpunkt der gesetzlichen Eingliederung an sind für das bisherige Gebiet der Gemeinde Neuhaus im Solling verschiedene Realsteuerhebesätze in der bisherigen Relation der Hebesätze festzusetzen.

§ 7

Orts-und Kurverwaltung

- 1) Der Sitz der Verwaltung ist die Stadt Holzminden.
- 2) Die Stadt Holzminden verpflichtet sich, für die Ortschaft Neuhaus im Solling zur Erleichterung des Geschäftsablaufs und um eine ortsnahe Verwaltung zu garantieren, eine Verwaltungsaußenstelle in den Räumen der Gemeindeverwaltung einzurichten und entsprechend mit dem notwendigen Verwaltungspersonal ständig zu besetzen. Außerdem sind nach Bedarf für spezielle Sachgebiete Sprechstunden abzuhalten. Diese Sprechstundenzeiten setzt der Stadtdirektor im Einvernehmen mit dem Ortsrat fest.
- 3) Die Verwaltungsaußenstelle nimmt alle Aufgaben wahr, die aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung oder einer möglichst nahen Verbindung zum Bürger örtlich erfüllt werden können.
- 4) Die Kurverwaltung der bisherigen Gemeinde Neuhaus im Solling bleibt bestehen. Die mit dem Kurbetrieb im Neuhaus im Solling zusammenhängenden Aufgaben werden durch einen Fremdenverkehrsleiter wahrgenommen. Dieser hat seinen Sitz in Neuhaus im Solling. Die Kurverwaltung ist mit dem nötigen Personal zu besetzen.

§ 8

Übernahme von Bediensteten

Die Stadt Holzminden verpflichtet sich,

- 1) die Angestellten und Arbeiter der Gemeinde Neuhaus im Solling unter Wahrung ihres Besitzstandes zu übernehmen.
- 2) gegenüber den in Ziffer 1 genannten Personen in den nächsten zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Vertrages keine Kündigung auszusprechen, es sein denn, aus wichtigem Grund.

§ 9

Neuwahl des Rates, Interimsorgane

- 1) Die Neuwahl (§ 43 Abs. 2 NKWG) des Rates der Einheitsgemeinde Holzminden findet innerhalb von 4 Monaten (§ 76 Abs. 1 NKWO) nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages statt. Den Wahltag bestimmt die Aufsichtsbehörde.

- 2) Bis zur Neuwahl des Rates der erweiterten Stadt Holzminden bilden die jetzigen Ratsherren der Stadt Holzminden und die Mitglieder der jetzigen Verwaltungsausschüsse der Gemeinden Neuhaus im Solling und Silberborn sowie der Bürgermeister der Gemeinde Mühlenberg den Interimsrat. Im Falle der gesetzlichen Verhinderung eines Mitgliedes der eingegliederten Gemeinden rückt ein Vertreter nach; der Vorsitzende des Interimsrates nimmt zugleich die Befugnisse des Ratsvorsitzenden wahr.

Dem Interimsrat obliegen auch die Entscheidungen gemäß §§ 7, 9 und 15 NKWG und § 11 NKWO.

- 3) Aus der Mitte des Interimsrates ist ein Interimsausschuß zu wählen. Ihm gehören an: 7 von der Stadt Holzminden zu benennende Ratsherren und die Bürgermeister der Gemeinden Neuhaus im Solling und Silberborn oder deren Vertreter.
- 4) Die Gemeinde Neuhaus im Solling benennt einen Vertrauensmann, der bis zur Bildung des Ortsrats die Interessen der Ortschaft gegenüber Rat und Verwaltung der Stadt Holzminden wahrnimmt.

§ 10

Bildung eines Ortsrates

- 1) In der Hauptsatzung der Stadt Holzminden ist zu bestimmen, daß für die künftige Ortschaft Neuhaus im Solling ein Ortsrat gebildet wird. Für die Zahl der Mitglieder des Ortsrates findet § 32 NGO entsprechende Anwendung.
- 2) Der Ratsvorsitzende darf nicht zugleich Vorsitzender des Ortsrates sein.
- 3) Ratsherren, die in der Ortschaft wohnen oder in deren Wahlbezirk die Ortschaft ganz oder teilweise liegt, gehören dem Ortsrat mit beratender Stimme an.

§ 11

Mitwirkung des Stadtdirektors im Ortsrat

- 1) Der Stadtdirektor hat den Ortsrat über Angelegenheiten, die für die Ortschaft von Bedeutung sind, rechtzeitig zu unterrichten.
- 2) Der Stadtdirektor ist berechtigt, an den Sitzungen des Ortsrates teilzunehmen; er kann sich durch einen Bediensteten der Stadtverwaltung vertreten lassen. Er hat persönlich teilzunehmen, wenn es ein Drittel der Mitglieder verlangt. Er ist auf sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören.

§ 12

Repräsentation

Bei der Erfüllung repräsentativer Aufgaben in der Ortschaft Neuhaus im Solling kann sich der Bürgermeister durch den Ortsbürgermeister vertreten lassen.

§ 13 **Zuständigkeit des Orsrates**

- 1) Die Stadt Holzminden verpflichtet sich, in ihrer Hauptsatzung zu bestimmen, daß dem Ortsrat vorbehaltlich ausschließlicher gesetzlicher Zuständigkeitsregelungen folgende Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises zur selbständigen Entscheidung im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel zu übertragen sind:
 - a) Beschlußfassung über die Ausgestaltung und Benutzung der Friedhöfe, Büchereien, sonstigen Einrichtungen der Kulturpflege, Kinderspielplätze, Sportanlagen, Park- und Grünanlagen, soweit ihre Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht;
 - b) die Beschlußfassung über privatrechtliche Entgelte für die Inanspruchnahme oder Überlassung der unter a) genannten Einrichtungen im Einzelfall, soweit diese nicht allgemein festgesetzt sind;
 - c) die Beschlußfassung über die Verwendung von Haushaltsmitteln, soweit das durch die Haushaltssatzung vorgesehen ist;
 - d) die Benennung von Schiedsmännern sowie von Schöffen und Geschworenen;
 - e) die mit dem Kurbetrieb zusammenhängenden Angelegenheiten (z. B. Kurveranstaltungen, Herausgabe von Prospekten, Werbemaßnahmen, Gästebetreuung);
 - f) die Gestaltung von Heimatfesten und heimatpflegerischen Veranstaltungen;
 - g) Verwendung von Spenden, die von den Spendern für besondere Einrichtungen der Ortschaft Neuhaus im Solling zweckbestimmt worden sind.
- 2) Die Stadt Holzminden verpflichtet sich, dem Ortsrat die für die ihm zur selbständigen Entscheidung übertragenen Angelegenheiten erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen und sie in ihrem Haushaltsplan bei den in Frage kommenden Haushaltsstellen durch entsprechende Vermerke auszuweisen.
- 3) Die Stadt Holzminden verpflichtet sich, in ihrer Hauptsatzung zu bestimmen, daß der Ortsrat in Angelegenheiten zu hören ist, die die Ortschaft angehen, insbesondere:
 - a) Änderung der Grenzen der Ortschaft
 - b) Benennung von Straßen und Plätzen
 - c) In allen Personalangelegenheiten von Bediensteten, die überwiegend in der Ortschaft tätig sind;
 - d) Bestellung des Ortsbrandmeisters
 - e) Betreuung der Freiwilligen Feuerwehr

- f) Veranschlagung der Haushaltsmittel, die dem Ortsrat zur Verfügung gestellt werden
- g) Aufstellung von Bauleitplänen und Erlaß von Veränderungssperren gemäß § 14 BBauG
- h) Planung von Volksschulen
- i) Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen
- j) Veranstaltung von Märkten aller Art
- k) Pflege und Unterhaltung von Denkmälern und Kriegsgräbern
- l) Förderung von Leibesübungen und Sportveranstaltungen
- m) Förderung von kulturellen Veranstaltungen (Ausstellungen, Laienspielen, Volksmusik, Konzerte, literarische Vereinigungen u. a.)
- n) Förderung der Gemeinschaftspflege (Volksfeste und Festzüge)
- o) Förderung der Volks- und Heimatpflege, Pflege des Brauchtums und des Heimatgedankens
- p) Verwendung der Erträge von Stiftungen
- q) Erlaß, Aufhebung und Änderung von Satzungen mit örtlich beschränktem Wirkungsbereich (z.B. Kurgebührensatzung)
- r) Ausbau der Gemeindestraßen und – wege in der Ortschaft
- s) Ehrung von Bürgern, die in der Ortschaft wohnen
- t) Verteilung von Zuschüssen und Zuwendungen an Vereine, Verbände und Organisationen, deren Tätigkeit sich ausschließlich oder überwiegend auf das Gebiet der Ortschaft erstreckt.
- u) Die Nutzung von Grundstücken, die vor dem Zusammenschluß im Eigentum der Gemeinde standen, soweit die Nutzungsart dieser Grundstücke geändert wird, sowie die Zuweisung von Mietern und Pächtern.

§ 14 **Feuerwehr**

- 1) Die in der bisherigen Gemeinde Neuhaus im Solling bestehende Freiwillige Feuerwehr bleibt in der Ortschaft Neuhaus im Solling als Löschzug der gemeinsamen Wehr der Stadt Holzminden erhalten.
- 2) Der bisherige Gemeindebrandmeister von Neuhaus im Solling steht dieser Wehr vor, führt die Dienstbezeichnung "Ortsbrandmeister" und wird mit der Führung des Löschzuges betraut. Er bleibt als Ehrenbeamter bis zum Ablauf seiner Wahlzeit im Amt. Danach erfolgt eine Neuwahl.

§ 15

Schiedsmannsbezirk

Der bisherige Schiedsmannsbezirk soll beibehalten werden. Die gewählten Ehrenbeamten bleiben bis zum Ablauf ihrer Wahlzeit im Amt.

§ 16

Friedhöfe

Die drei Friedhöfe in der bisherigen Gemeinde Neuhaus im Solling bleiben bis auf weiteres bestehen und sollen auch in Zukunft vorwiegend der Bestattung der Bürger der bisherigen Gemeinde dienen. Die Betreuung der Benutzer der kommunalen Friedhöfe (Mädchenberg und Fohlenplacken) nimmt die Verwaltungsaußenstelle wahr.

§ 17

Förderung der Gemeindeteile und Vereinbarung einzelner Maßnahmen

- 1) Die Stadt Holzminden verpflichtet sich, den der bisherigen Gemeinde Neuhaus im Solling entsprechenden Gemeindeteil so zu fördern, daß dieses Gebiet in seiner Entwicklung durch die Eingliederung nicht beeinträchtigt wird.
- 2) Alle in der Gemeinde Neuhaus im Solling bis zur Eingliederung beschlossenen und haushaltsmäßig, rechtlich und tatsächlich gesicherten Maßnahmen werden abgeschlossen.
- 3) Folgende Maßnahmen sollen in der künftigen Ortschaft Neuhaus im Solling im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel sowie entsprechen der Notwendigkeit und der Dringlichkeit durchgeführt werden, insbesondere
 - a) Ankauf des alten Pfarrhauses
 - b) Ausbau der Straße "Kuhlager"
 - c) Ausbau der Straße "Am roten Wasser"
 - d) beheiztes Freibad
 - e) Erweiterung des Friedhofes (Kapelle)
 - f) Fortsetzung der Erschließung des Baugebietes im Bereich des Bebauungsplanes Nr.3 "Wildenkielsgrund" einschl. der Anbindungen an die L 549 und die K 50
 - g) Schaffung eines Hauses des Gastes
 - h) Bau einer Turnhalle

§ 18

Sicherung des Bürgerrechts

Zur Sicherung des Bürgerrechts für die Einwohner wird bestimmt, daß die Dauer der Wohnung oder des Aufenthalts in Neuhaus im Solling auf die Dauer der Wohnung oder des Aufenthalts in der Stadt Holzminden angerechnet wird.

§ 19
Rechtsgültigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsungültig sein, so soll die Rechtsgültigkeit des Vertrages als Ganzes davon nicht berührt werden.

§ 20
Streitigkeiten

Über Streitigkeiten aus diesem Vertrag entscheidet die Aufsichtsbehörde.

§ 21
Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt zusammen mit dem Neugliederungsgesetz, das die in diesem Vertrag vorausgesetzte Gebietsänderung regelt, in Kraft.

Holzminden, den 18. Dezember 1972

(L. S.)

STADT HOLZMINDEN

gez. Bürgermeister

gez. Stadtdirektor

Neuhaus im Solling, den 18. Dezember 1972

(L. S.)

GEMEINDE NEUHAUS IM SOLLING

gez. Bürgermeister

gez. Gemeindedirektor mdWdGb